

**Anlage 1** Angaben in grauer Schriftfarbe sind als Beispiele und/oder Orientierungen zu verstehen.  
Hier sind Ihre vereins-, sportarten- bzw. sportraumspezifischen Angaben erforderlich.

## Muster Infektionsschutzkonzept

(§ 5 Abs. 3 der Maßnahmenverordnung)

Infektionsschutzkonzept des ..... (Vereinsname)

### 1. Verantwortliche Person

Name des Vereins: .....

Anschrift des Vereins: .....

.....

Ansprechpartner: .....

### 2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden

Folgende Flächengrößen für folgende Räume stehen zur Verfügung:

Sportraum	Flächengröße in m <sup>2</sup>	Nutzungszweck	max. Anzahl Nutzer
Athletikraum	104 m <sup>2</sup>	Krafttraining an Geräten	max. 5* (Athletikraum = jeder trainiert für sich an bestimmten Platz; 10 qm / Person)
Einfeldhalle	405 m <sup>2</sup>	Handballtraining	max. 20* (Einfeldhalle = viel Bewegungsfläche; 20 qm / Person)
Vereinszimmer	45 m <sup>2</sup>	Vorstandssitzung	max. 15* (Vereinszimmer = jeder am Platz ohne Bewegung; 3 qm bzw. 1,5 m Abstand)
...			

\* Die aktuelle Maßnahmenverordnung gibt keine Quadratmeterzahlen vor. Um ausreichend Abstand einzuhalten haben sich die hier gewählten Werte pro Person bewährt. Je nach Gegebenheiten vor Ort oder Vorgaben der Hallenbetreiber, können andere Werte gelten. Die Richtgrößen orientieren sich an Vorgaben aus anderen Bereichen (z.B. 10 m<sup>2</sup> im Einzelhandel).

### 3. Angaben zur Größe begehbarer Grundstücksflächen unter freiem Himmel

Folgende Sporträume unter freiem Himmel stehen zur Verfügung:

Grundstücks- und Sportflächen	Flächengröße in m <sup>2</sup>	
Gesamtfläche	10.000 m <sup>2</sup>	
davon Spielfeld	7.140 m <sup>2</sup>	
...		

Um den Zu- bzw. Abgang zur Aufnahme bzw. Beendigung des Trainings- und Wettkampfbetriebes unter Wahrung des Mindestabstandes für jede Sportgruppe zu gewährleisten, stehen ausreichend Flächen unter freiem Himmel zur Verfügung.

#### 4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung

Ausstattung der Sportanlage mit Lüftungs- bzw. Klimaanlage und Fenstern:

Sportraum	Lüftungs- bzw. Klimaanlage	Anzahl u. Anordnung Fenster
<i>Athletikraum</i>		

#### 5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung

Folgende Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung werden getroffen:

*Stoß- bzw. Querlüften nach bzw. vor jeder Nutzungsform, Ein- und Ausgangstüren sowie Fenster geöffnet halten.*

.....

.....

.....

.....

#### 6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstandes

Folgende Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstandes sind getroffen:

*Anbringung von Hinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen, Steuerung des Zu- und Abgangs bspw. über markierte Wegeführungen, vorrangig Übungs- und Wettkampfformen gewählt, bei denen die Einhaltung von 1,5 Metern möglich ist (mit Ausnahme für bestimmte Sportarten und Disziplinen; diese aufzählen; Training findet in festen Trainingsgruppen statt. Kommunikation der Verhaltens- und Hygieneregeln o.ä.*

.....

.....

.....

.....

.....

#### 7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs

Folgende Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs sind getroffen:

*Sportanlage wird in den Stufen Rot, Gelb I und Innen auch Gelb II vorrangig von Vereinsverantwortlichen, Trainer\*innen, Kampfrichter-/ Schiedsrichter\*-innen sowie Sportler\*innen betreten. Begleitpersonen (Eltern) werden gebeten, die Sportanlage nicht zu betreten. Trainer\*innen empfangen die Sportler\*innen vor der Sportanlage bzw. Eltern holen die Sportler\*innen vor der Sportanlage ab. Ausnahme: genehmigte Wettkämpfe, Turniere, Spiele, o.ä. mit Zuschauern; Maßnahmen zum Zeitmanagement, dass sich Trainingsgruppen nicht begegnen.*

.....

.....

.....

.....

.....

## 8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln

Folgende weitere Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln (§ 3 Abs. 2, 3 und § 4 sowie § 35 Maßnahmenverordnung) sind getroffen:

### Was immer gilt:

- Die 10 wichtigsten Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) (Anlage 4) sind hinreichend bekannt gemacht, werden eingehalten, umgesetzt und durchgesetzt.
- Es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand weitestgehend eingehalten wird. Sportartbedingt kann er unterschritten werden.
- Im Außenbereich, in Nassbereichen (Duschen) und während der unmittelbaren Sportausübung muss keine Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierte Gesichtsmaske getragen werden. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Vorgaben.
- Die für den Sport- und Vereinsbetrieb geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln (Anlage 2) sind hinreichend bekannt gemacht, werden eingehalten, umgesetzt und durchgesetzt.
- Der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie von Personen, die sich einer Quarantänemaßnahme zu unterziehen haben (z.B. Reiserückkehrer\*innen und Kontaktpersonen) (Anlage 5)
- Zur Nutzung der Sport- und Sanitäreinrichtungen stehen ausreichend Handdesinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel, Flüssigseife mit Spendern und Papierhandtücher zur Verfügung, genauso wie Einweghandschuhe und Mund-Nasen-Bedeckungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen.
- Soweit möglich, werden persönliche Sportgeräte genutzt (Iso-Matte, Kleinsportgeräte). Alle weiteren Sportgeräte werden nach der Nutzung desinfiziert.
- Zur Rückverfolgung möglicher Infektionsketten werden Anwesenheitslisten mit relevanten Kontaktdaten für jegliches Training, alle Sportveranstaltungen, Versammlungen, etc. in geschlossenen Räumen geführt und für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt. (Anlage 3) Die Nachverfolgung kann digital erfolgen. Hierzu stellt der LSB eine kostenfreie Lösung per QR-Code zur Verfügung: <https://digital.thuringen-sport.de/registrierung>
- Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind 5 Werktage vor Beginn beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen
- **Anmeldepflicht** 10 Werktage vor Beginn für Sportveranstaltungen mit Zuschauer bei > 500 Personen (innen) bzw. > 1.000 Personen (außen)
- Sonstige Veranstaltungen, die frei zugänglich sind (z.B. Sportfeste) sind ebenfalls anzuzeigen bzw. anzumelden.

### Warnstufen 1-3

Die lokalen Maßnahmen sind zu beachten – siehe oben

## 9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes von Arbeitnehmern

Zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer\*innen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) sind folgende – zusätzlich zu den bereits beschriebenen – Maßnahmen in der Geschäftsstelle ergriffen:

*Desinfektion von stark kontaminierten Flächen, mind. eine desinfizierende Reinigung von Türklinken, Tischflächen in Sanitär- und Sozialräumen als Bestandteil der regelmäßigen Raumreinigung; beim Auftreten von Erkrankungsfällen nach Möglichkeit Personen mit Vorerkrankungen, Schwangeren oder Stillenden, immungeschwächten älteren Arbeitnehmern Mobiles Arbeiten ermöglichen; Einhaltung von Abstandsregeln, ansonsten Mund-Nasen-Schutz; Lüftung von Büroräumen nach 60 min und von Besprechungsräumen nach 20 min: 3-10 min Stoßlüften; Nutzung von Dienstfahrzeugen: wenn Fahrer ohne Maske (die ausschlaggebenden Gesichtszüge müssen auszumachen sein), dann Mitfahrer mit FFP2-Maske; Testangebot 2 x wöchentlich*

.....

.....

.....

.....